



DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 175

# Wer hat Angst vor der Schweinegrippe?

## § Rechts-Tipp

**R**echtzeitig vor dem erwarteten Anstieg der Infektionsfälle im Herbst und Winter hat die internationale Rechtsanwaltssozietät Eversheds in einer Umfrage Arbeitgeber nach den bereits getroffenen Maßnahmen befragt. Die Umfrage brachte überraschende Ergebnisse: So war bereits ein hoher Prozentsatz der befragten Arbeitgeber mit Krankenständen wegen Schweinegrippe konfrontiert. Der Großteil der Unternehmen hat auch bereits Maßnahmen, zum Beispiel in Sachen Hygiene, ergriffen, um die zu erwartenden Ausfälle abzuschwächen. 59 Prozent der Befragten hatten zumindest einen Notfallplan erstellt und nur 13 Prozent hatten überhaupt keine Maßnahmen gesetzt.

*Eine Verpflichtung der Dienstnehmer zur Grippe-Impfung, auch wenn sie gratis ist, ist sittenwidrig.*

**Unterschätztes Risiko?** Auffällig war, dass keiner der Befragten Regelungen bezüglich flexibler Arbeitszeiten vereinbart oder die Einschulung weiterer Mitarbeiter auf wichtige Arbeitsplätze vorgenommen hat. Es scheint so, als würden die meisten Arbeitgeber das Risiko einer Schweinegrippe-Epidemie nicht besonders hoch einschätzen. Doch welche Maßnahmen müssen Arbeitgeber in Österreich ergreifen, um ihren Fürsorgepflichten gerecht zu werden?

Können Mitarbeiter verpflichtet werden, sich einer Impfung gegen den Schweinegrippe-Virus zu unterziehen - wie das im Moment in den USA gang und gebe ist?

**Dienstgeber-Pflichten.** Gemäß Paragraph 18 Angestelltengesetz (AngG) hat der Dienstgeber unter anderem dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten alle Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume und Gerätschaften hergestellt und erhalten werden, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Angestellten erforderlich sind. Eine ähnliche Regelung enthält Paragraph 1157 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) für alle jene Arbeitnehmer, auf die das AngG nicht anzuwenden ist. Der Kern der so genannten „Fürsorgepflicht des Arbeitgebers“ ist somit der Schutz von Leben und Gesundheit. Konkretisiert wird die Fürsorgepflicht durch verschiedene andere Arbeitnehmerschutzvorschriften, die sich aber



im Wesentlichen nur auf den technischen Arbeitnehmerschutz und den Schutz bestimmter Arbeitnehmergruppen, wie Kinder und Jugendliche, Schwangere und Mütter sowie Behinderte beschränken.

**Informationspflicht.** Aus dieser Fürsorgepflicht resultiert die Pflicht des Arbeitgebers, die Dienstnehmer über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor der „Schweinegrippe“ zu informieren und auf den Toiletten - neben Seife - eventuell auch ein Desinfektionsmittel und Papierhandtücher zur Verfügung zu stellen. Und es bedeutet auch, dass der Arbeitgeber keine Dienstreisen in Regionen anordnen oder genehmigen darf, die das Außenministerium als „hohes Sicherheitsrisiko“ einstuft. Umgekehrt berechtigt das den Dienstnehmer aber nicht, Dienstreisen zu verweigern, wenn diese nicht in die oben genannten Gebiete führen. Jeder Reisende ist aber im Vorfeld über die allgemeinen Hygienemaßnahmen zum Schutz vor der „Schweinegrippe“ zu informieren. Diese Informationen sind auf der Homepage des Bun-

desministeriums für Gesundheit abrufbar. Unterstützen kann auch die ON-Regel ONR 192420. Diese liefert die Grundlagen für Planung und Durchführung einer Influenza-Pandemievorsorge, deren Ziel es ist, die Übertragung von Influenza-Viren weitestgehend zu vermeiden und so Arbeitsausfälle und Produktionsverluste zu minimieren.

**Präventionsmaßnahmen** Präventive Maßnahmen können auch Gegenstand von Betriebsvereinbarungen sein, die dann für alle Dienstnehmer eines Betriebs gelten, ohne mit den einzelnen Dienstnehmern vertraglich vereinbart worden zu sein. Auf diesem Weg können auch Gratisimpfaktionen eingeführt werden, die als Motivation zum Beispiel längere Freizeit oder Prämien vorsehen können. Eine Verpflichtung der Dienstnehmer zu einer Grippe-Impfung - auch wenn diese gratis angeboten wird - ist sittenwidrig und kann daher nicht angeordnet werden. Zu beachten ist auch, dass der Betriebsrat in allen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes zu Rate zu ziehen ist.

Lamberteversheds

**Dr. Silva Palzer**, Kanzlei Lambert Eversheds

Die Autorin des Beitrags ist Rechtsanwältin und Partnerin in der Kanzlei Lambert Eversheds. Sie ist auf Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Arbeits- und Wirtschaftsrecht spezialisiert.

**Redaktion: Andrea Möchel**  
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:  
andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at

## SCHIEDSGERICHTSHOF John Beechey macht das Rennen ICC-Gericht hat einen neuen Präsidenten

In Stockholm wurde der Brite John Beechey von der Internationalen Handelskammer (ICC) zum neuen Präsidenten des Internationalen Schiedsgerichtshofes der ICC gewählt. Der ICC Schiedsgerichtshof wurde bereits 1923 gegründet und ist somit die älteste, grösste und renommierteste Institution zur privatwirtschaftlichen Streit-schlichtung weltweit.

John Beechey ist als Partner der Kanzlei Clifford Chance in London, weltweit für internationale Schiedsverfahren verantwortlich.

Beechey verfügt über rund 30 Jahre Erfahrung im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und Streitbeilegung, und trat in zahlreichen Fällen als Anwalt oder Richter vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC auf. Außerdem war er 15 Jahre lang Vorsitzender der Arbeitsgruppe zur Schiedsgerichtsbarkeit in Großbritannien.

### ICC-Austria gratuliert

„John Beechey ist eine exzellente Wahl und ein ausgewiesener Kenner der internatio-

nalen Schiedsgerichtsbarkeit“, freut sich Max Burger-Scheidlin, Geschäftsführer der ICC Austria über die Entscheidung der Berufungskommission der internationalen Handelskammer.

„Ich bin überzeugt, dass er den Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC effizient führen und gleichzeitig die strategische Ausrichtung weiter vorantreiben wird“, sagt Burger-Scheidlin. Beechey war zuletzt im Februar 2008, anlässlich eines Vortrags bei den Vienna Arbitration Days in Österreich. (am)

## RATGEBER Österreichisches und Internationales Reiserecht Was im Tourismus alles Recht ist

Das Tourismusrecht ist ein weites Land. Das aktuelle Jahrbuch Tourismusrecht 2009 gibt einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im österreichischen und internationalen Recht der Reisebranche. Das Jahrbuch wendet sich aber nicht nur an alle mit Fragen des Tourismusrechts befassten Juristen, sondern auch an interessierte Laien.

### Neueste Judikatur

Unter Federführung ausgewiesener Experten des Reiserechts aus Wissenschaft und

**BUCH-TIPP**

**Jahrbuch Tourismusrecht 2009**  
Verlag NWV,  
Preis: 34,80 €

Praxis berücksichtigt das Jahrbuch die unterschiedlichsten aktuellen Fragestellungen.

So beleuchtet Wirtschaftskammerer Gernot Liska die Reisebürobranche und ihr rechtliches Umfeld aus Sicht der Interessenvertretung, während sich Anwalt Michael Wukoschitz der gemeinschaftsrechtlichen und internationalen Entwicklungen im Reiserecht widmet. Weitere Kapitel behandeln den Tourismus im öffentlichen Recht und die neueste reiserechtliche Judikatur des Handelsgerichts Wien. (am)

1 x wöchentlich Recht bekommen.

Diesen Anzeigenraum können Sie buchen.  
Kontakt: Tel: 601 17 193. Fax: 601 17 525. e-mail: anzeigen@wirtschaftsblatt.at

Klare Entscheidung.

WirtschaftsBlatt